Ablösesatzung für Stellplätze
der Stadt Nordhausen
vom 10. Januar 2002

Aufgrund des § 49 Abs. 7 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) und der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 24. Oktober 2001 die folgende Abgabensatzung beschlossen:

§ 1
Abgabentatbestand

Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach § 49 Abs. 6 Satz 1 ThürBO auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern wäre, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde gestatten, dass der Bauherr sich gegenüber der Stadt verpflichtet, einen Geldbetrag zu zahlen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich und Ablösebetrag

Der Geldbetrag pro Stellplatz wird für die jeweilige Zone des Stadtgebietes, welche sich aus den Kennzeichnungen auf der beiliegenden Karte im Maßstab 1:10000 ergibt, die Bestandteil der Satzung ist, wie folgt festgesetzt:

Zone I:	7.000,00 Euro
Zone II:	4.500,00 Euro
Zone III:	2.500,00 Euro

§ 3
Zahlungspflichtiger

Den Geldbetrag nach § 2 hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

§ 4
Fälligkeit

Der gemäß § 2 zu zahlende Geldbetrag wird durch Vereinbarung der Stadt mit dem Bauherrn festgelegt und ist vor Erteilung der Baugenehmigung fällig. Die Stadt kann vorab eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nordhausen, den 10. Januar 2002

Rinke
Oberbürgermeisterin

Rechtsaufsichtliche Bestätigung: 07. Januar 2002

Veröffentlicht im:
„Nordhäuser Ratskurier“ , Amtsblatt der Stadt Nordhausen, Nr. 92 vom 30.01.2002

Stadt Nordhausen

Verwaltungsvorschrift zur Stellplatzablösesatzung der Stadt Nordhausen

1. Das Bauordnungsamt der Stadt Nordhausen legt unter Anwendung der Verwaltungsvorschrift zur Thüringer Bauordnung vom 18./22. Oktober 1990 (Richtzahlenliste) nach pflicht-gemäßem Ermessen die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze fest und überprüft deren Nachweis im jeweils vorliegenden Projekt.
2. Folgende Abweichungen von der Richtzahlenliste sollen zur Anwendung kommen:

Bei Vorhaben im **Sanierungsgebiet Altstadt** wird die Ablöse für den 1. Stellplatz erlassen.

3. Bei der Neuerrichtung von (Eigentums-) Wohnanlagen soll bei der Bauzeichnung darauf hingewiesen werden, dass jeder Wohneinheit die erforderlichen Stellplätze zugewiesen sind, soweit die Stellplatzanlage kein Gemeinschaftseigentum ist.
4. Kann der Nachweis der erforderlichen Stellplätze nicht erbracht werden, sind diese, soweit gesetzlich nicht anders geregelt, durch den Bauherrn abzulösen.
5. Die Ablösung sowie eine Ausnahme nach § 3 der Ablösesatzung werden durch den Bauherrn beim Bauordnungsamt beantragt. Das Bauordnungsamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Antrag.
6. Die Ablösung sowie die Zahlungsmodalitäten werden vor Erteilung der Baugenehmigung grundsätzlich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der stadt Nordhausen und dem Bauherrn fixiert.

Nordhausen, den 14. Oktober 2001

Rinke

Oberbürgermeisterin

Anlage:

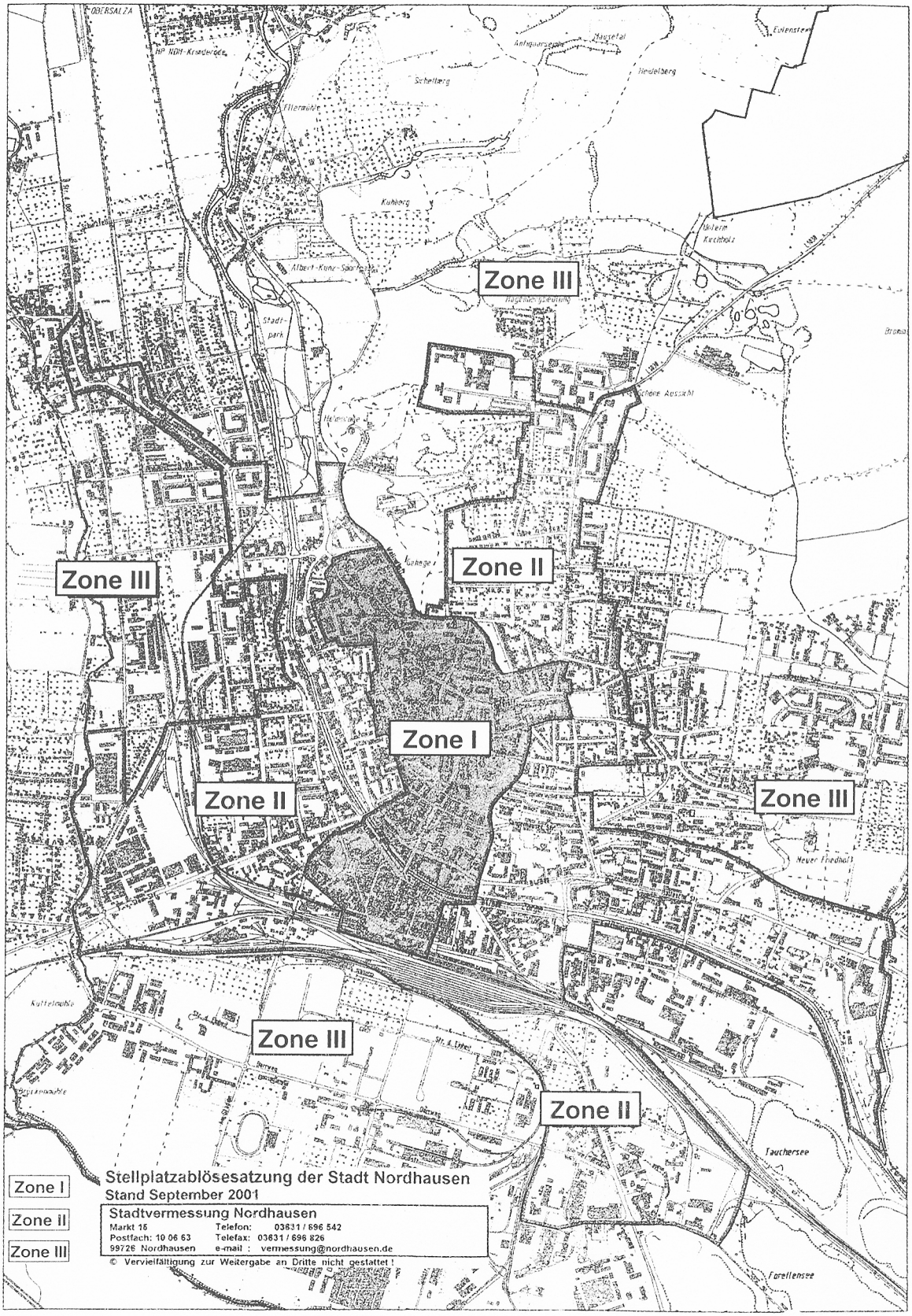
Zone III
Zone II
Zone I
Zone II
Zone III
Zone III
Zone II
Zone I
Zone II
Zone III
Stellplatzablösesatzung der Stadt Nordhausen
Stand September 2001
Stadtvermessung Nordhausen
Markt 15
Postfach: 10 06 63
99726 Nordhausen
Telefon: 03631 / 696 542
Telefax: 03631 / 696 826
e-mail : vermessung@nordhausen.de
© Vervielfältigung zur Weitergabe an Dritte nicht gestattet !